

II-1275 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

18.4.1968

637/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Ing. Häuser, Erich Hofstetter,  
 Ströer und Genossen  
 an den Bundesminister für Justiz,  
 betreffend den Stellvertreter des Vorsitzenden des Einigungsamtes Wien  
 Oberlandesgerichtsrat Franz Zeizinger.

-.-.-.-

Die unterfertigten Abgeordneten verweisen auf ihre schriftliche Anfrage vom 13.3.1968, 588/J, sowie deren Beantwortung vom 22.3.1968, 515/A.B. In dieser Anfragebeantwortung haben Sie, Herr Bundesminister, mitgeteilt, daß das gegen den Stellvertreter des Vorsitzenden des Einigungsamtes Wien OLGR. Franz Zeizinger wegen des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt nach dem § 101 StG. anhängig gewesene Strafverfahren eingestellt wurde, weil eine Schädigungsabsicht nicht habe nachgewiesen werden können. Daraus folgt, daß die gegen OLGR. Franz Zeizinger erhobenen Anschuldigungen zu treffend sind. Der Genannte hat sohin den Tatbestand des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt in objektiver Hinsicht dadurch verwirklicht, daß er in seiner Eigenschaft als Stellvertreter des Vorsitzenden des Einigungsamtes Wien mit dem von ihm erlassenen Bescheid vom 5. Juni 1967, Re 166/66 und Re 173/66, vorsätzlich eine tatsachenwidrige Berichtigung eines früheren Bescheides vorgenommen und in diesem Zusammenhang vorsätzlich in einem Beratungsprotokoll einen Senatsbeschuß verkündet hat, der in Wahrheit nicht gefaßt wurde.

Es bedarf wohl keiner näheren Darlegung, daß ein Einigungsamtsvorsitzender, der derartige Handlungen setzt, nicht mehr in seinem Amt belassen werden darf. Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher die

A n f r a g e :

- 1) Haben Sie, Herr Bundesminister, den Widerruf der Ernennung des OLGR. Franz Zeizinger zum Stellvertreter des Einigungsamtes Wien bereits vorgenommen oder zumindest diesbezüglich veranlaßt, daß das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung hergestellt wird?
- 2) (Bei Verneinung der Frage 1:) Aus welchen Gründen haben Sie dies bisher unterlassen?
- 3) (Bei Verneinung der Frage 1:) Wann beabsichtigen Sie diese dringend gebotene Maßnahme zu setzen?

-.-.-.-